

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



Ordnung für den Studiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 4. Mai 2005

Genehmigt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 12.09.2006 – III 1.4 422/09/10.010 –(0002)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen

- und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Masterstudiengang KAEE; Kreditpunkte (CP)
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 11 Akademische Leitung des Masterstudienganges KAEE und Modulkoordination
- § 12 Prüfungsbefugnis; Besitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang KAEE

- § 13 Zulassung zur Masterprüfung

- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulabschlussprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang KAEE
- § 17 Modulabschlussprüfungen; Prüfungsformen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Hausarbeiten
- § 21 Klausurarbeiten
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt V: Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Bildung der Note im Masterstudiengang sowie Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung

- § 24 Bewertung der Modulabschlussprüfungen
- § 25 Gesamtnote der Masterprüfung

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulabschlussprüfungen im Mas-

terstudiengang KAEE so- wie Endgültiges Nichtbe- stehen der Masterprüfung

- § 26 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulabschlussprüfungen im Masterstudiengang KAEE sowie Wiederholungsfrist
- § 27 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- § 28 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse
- § 29 Zeugnis
- § 30 Masterurkunde und Diploma Supplement

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

- § 31 Prüfungsgebühren
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 33 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 34 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 35 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhänge

- Anhang 1** Freies Studium
- Anhang 2** Modulbeschreibungen
- Anhang 3** Studienverlaufsplan

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

(1) Der Masterstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie (nachfolgend: "KAEE") umfasst das Fachstudium der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie sowie ein freies Studium ("Studium Generale") in einem anderen Fach oder mehreren anderen Fächern, das oder die nach Maßgabe von Anhang 1 zum freien Studium zugelassen ist.

(2) Diese Ordnung regelt das Studium und die Masterprüfung im Masterstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie. Die Studienleistungen und Prüfungen in dem/den für das freie Studium gewählten Fach/Fächern sind nach Maßgabe der für diese Fächer maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen zu absolvieren. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum freien Studium haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Master-Studiengang vermittelt fundierte Kenntnisse der Breite des Faches Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie und ermöglicht vertiefende Spezialisierungen in Teilgebieten dieses Faches. Das Fach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie verbindet die international unter den Namen Sozial- oder Kulturanthropologie etablierten Forschungs- und Lehrprogramme mit der Europäischen Ethnologie,

die als verhältnismäßig junge Entwicklung in Deutschland im Rahmen des Faches Volkskunde entstanden ist. Das Forschungsprofil des Faches verortet sich in der empirischen Erforschung kultureller Prozesse in gegenwärtigen Gesellschaften. Kultur als Erkenntnisgegenstand umfasst gruppen- oder gesellschaftsspezifische Praktiken, Artefakte, Wissensentwicklungen und Kommunikationsverhältnisse und manifestiert sich beispielsweise in Unterschieden in der Sprache, der Arbeitsweise, den sozialen Institutionen und moralischen und ästhetischen Orientierungen. Das Fach konzeptualisiert Kultur im anthropologischen Sinne als Voraussetzung, Prozess und Produkt menschlichen Denkens und Handelns.

Im Vordergrund des Fachinteresses steht die Kulturentwicklung in den zeitgenössischen Gesellschaften Europas. Der europäische Fokus in Forschung und Lehre bezieht sich dabei auf die historisch entwickelte kulturelle Einflussphäre der Moderne. Europa wird nicht nur als geopolitische Region, sondern als durch globale Medienvernetzung und transnationale Kultur- und Wissensflüsse konstituierter Raum verstanden. Gleichwohl werden kognitions-, kommunikations- und kulturwissenschaftlich die europäischen Beobachtungs- und Reflexionsbedingungen kritisch vorausgesetzt.

Moderne Kulturen verändern sich in Wechselwirkung mit Prozessen wie z.B. der Globalisierung der Ökonomie, der Beschleunigung der Medienentwicklung, der Zunahme transnationaler Mobilität und des Wandels von Industriegesellschaften in Wissensgesellschaften. Das Studium der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie befähigt die Studierenden, diese Prozesse und ihre Effekte zu beobachten, mit wissenschaftlichen Begriffen zu problematisie-

ren und mit empirischen Forschungsmethoden zu bearbeiten. Der Studiengang vermittelt Kompetenzen für die Analyse des europäischen Integrationsprozesses und die Ausbildung europäischer Identität(en).

(3) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie. Der Studiengang kann als konsekutiv aufbauend auf den Bachelorstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie betrachtet werden. Durch die mit der Masterprüfung verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende im Rahmen seiner oder ihrer wissenschaftlichen Ausbildung die Zusammenhänge des Faches Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, tiefere wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einordnen und bewerten zu können.

Der Master-Studiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie befähigt zur Kulturanalyse mit den Methoden des Faches. Er leitet zu wissenschaftlichem Arbeiten unter Einbezug der gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft an, befähigt die Studierenden, die im Bachelorstudiengang erlernten Methoden kritisch zu reflektieren (Forschungskompetenz), sich mit theoretischen Konzepten des eigenen Faches auseinanderzusetzen (Theoriefähigkeit) und diese zu Theorien und Forschungsentwicklungen in Beziehung zu setzen (Interdisziplinarität). Zusätzlich in anderen Fächern im Rahmen eines freien Studiums ("Studium Generale") zu erbringende Leistungen sollen dazu beitragen, diese Fähigkeiten zu vertiefen. Der Master-Studiengang ermöglicht eine wissenschaftliche Qua-

lifizierung, die auf die aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsaufgaben vorbereitet und zu höherqualifizierten wissensorientierten Tätigkeiten in einem breiten Spektrum von Tätigkeiten befähigt.

Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind möglich beispielsweise in Kultur- und Freizeitplanung, Kulturdienstleistungen, Tourismus, Medienproduktion (Fernsehen, Rundfunk, Print-Medien, Online-Publishing, Video- und Filmproduktionen, Multimedia) Verlags- und Büchereiwesen, Informations- und Content-Management, Museen, Archiven, Bibliotheken, Dokumentationsstellen, Entwicklungszusammenarbeit, Technologie- und Wissenstransfer, Sozial- und Bildungsarbeit, Erwachsenenbildung, Förderprogrammen für Migranten, Mediation, Marketing, Werbung, Marktforschung, Public Relations, Consulting, Politikberatung, Projektevaluation, Qualitätsmanagement, wissenschaftlicher Lehre und Forschung.

(4) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie, die sich für eine wissenschaftliche Laufbahn entscheiden, können nach ihrem Masterabschluss mit der Promotion beginnen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt M.A.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang KAEE beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen und dem freien Studium vier Semester. Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften stellt durch das Lehrganbot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie durch Vereinbarungen mit anderen Fachbereichen nach Maßgabe des Anhangs 1 sicher, dass das Master-Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(3) Wird das Masterstudium gemäß den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt, verändert sich die Regelstudienzeit entsprechend. In diesem Fall wird ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Prüfungsangebots. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Masterstudiengang KAEE; Kreditpunkte (CP)

(1) Das Studium im Masterstudiengang KAEE kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang ist ein Abschluss in einem kultur- oder sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengang einer Hochschule oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss Voraussetzung. Die Gesamtnote des Abschlusses muss besser als 2,5 sein; Bewerber und Bewerberinnen müssen Methodenkenntnisse der empirischen Sozialforschung im Diploma Supplement des Bachelor-Abschlusses und ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Die Englischkenntnisse sind durch

- a) Diploma Supplement oder
- b) Abiturzeugnis oder
- c) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über fünfjährigen Schulunterricht in Englisch oder
- d) Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
- e) Fachgutachten oder Lektorprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder
- f) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis zu belegen.

Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis DSH-1 nachweisen.

Der Bewerbung ist ein Studienexposee, das Auskunft über die Studienmotivation und die angestrebte berufliche Perspektive gibt, von mindestens 500 Wörtern beizufügen. Bewerber und Bewerberin müssen an einem Eingangskolloquium teilnehmen (Aufnahmegespräch in Gruppen von jeweils 5 Bewerbern und Bewerberinnen von jeweils 25 Minuten pro Gruppe). Das Eingangskolloquium wird von zwei prüfungsberechtigten Lehrenden des Master-Studiengangs geführt und protokolliert. Ein Studierendenvertreter oder eine Studierendenvertreterin des Prüfungsausschusses nehmen am Eingangskolloquium beobachtend teil.

Die Entscheidung über die Empfehlung zur Zulassung geschieht auf der Basis der Bachelornote (50%) und des Studienexposees und des Eingangskolloquiums (50%). Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin.

(3) Das Studium im Masterstudiengang KAEE ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, die nach Maßgabe des Anhangs mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Im Masterstudiengang KAEE ist für das Fachstudium das Pflichtmodul „Forschung und Theoriebildung in Kultur- und Ethnologie“ sowie mindestens vier Wahlpflichtmodule, eines davon mit einer Vertiefungsphase nach § 6, zu absolvieren. Eine Liste der möglichen Wahlpflichtmodule enthält § 16 Abs. 2. Die Lerninhalte und -ziele des Pflichtmoduls und der Wahlpflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang 2. Zusätzlich ist ein freies Studium („Studium Generale“) in anderen Fächern vorgesehen.

(4) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung (Anhang 2) CP zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls und die Modulabschlussprüfung. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulabschlussprüfung. Erst die Vergabe der CP dokumentiert den erfolgreichen Abschluss eines Moduls; sie erfolgt durch das Prüfungsamt (§ 10, Abs. 11). Näheres regeln die §§ 8, 17 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 2.

(5) Für den Masterstudiengang sind insgesamt 120 CP zu erbringen. Dabei entfallen 15 CP auf das freie Studium in anderen Masterstudiengängen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen im Fach KAEE und die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen und die für das freie Studium notwendigen CP durch Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen sind.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

1. Vorlesungen (V),
2. Tutorien und Mentoraten (T/M),
3. Seminare (S),
4. Lektürekurse (LK)
5. Vertiefungsphasen (Ver).

- *Vorlesungen* bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich. Bei einer Vorlesung mit 2 SWS entfallen 1,5 CP auf die Kontaktzeit. Für die regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen wird ein Teilnahmenachweis ausgestellt.

- Grundlegende Veranstaltungen werden von *Tutorien* oder *Mentoraten* begleitet; diese dienen der Vertiefung und Ergänzung der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind. Für 2 SWS umfassende Tutorien oder Mentoraten werden in der Regel 1,5 CP für die Kontaktzeit vergeben. Ist bei Tutorien auch Selbststudium erforderlich, erhöht sich die Zahl der Kreditpunkte entsprechend des Arbeitsaufwandes. Für die regelmäßige Teilnahme an Tutorien wird ein Teilnahmenachweis ausgestellt.

- *Seminare* sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen. Der Arbeitsaufwand eines Seminars mit 2 SWS von in der Regel 6 CP enthält Kontaktzeit, anspruchsvolle Vor- und Nachbereitung sowie eine ausführliche schriftliche Ausarbeitung („Große Hausarbeit“ mit einem Arbeitsaufwand von 90 Stunden) oder eine vergleichbare Leistung. Wird keine schriftliche Ausarbeitung oder vergleichbare Leistung mit einem Arbeitsaufwand von 90 Stunden erbracht, werden entsprechend nur 3 CP vergeben.

Für Seminare werden qualifizierte Leistungsnachweise ausgestellt.

- *Lektürekurse* erfordern die selbstständige Erarbeitung von Lehrstoff (Selbststudium im Umfang von 90 Stunden) unter Anleitung. Für die Vergabe von 3 CP wird die Anfertigung von Lektüreberichten gefordert. Für Lektürekurse werden qualifizierte Leistungsnachweise ausgestellt.

- *Vertiefungsphasen* geben die Möglichkeit, das Thema eines Wahlpflichtmoduls unter Betreuung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden des Wahlpflichtmoduls durch eine selbstständige empirische Forschung oder Literaturrecherche zu vertiefen (Feldphase und/oder Selbststudium). Eine Hausarbeit im Themenbereich des Moduls von 6000 Wörtern ist vorzulegen. Der Umfang der Vertiefungsphase, die in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, beträgt in der Regel 8 Wochen. Es werden 9 CP vergeben. Über die Vertiefungsphase wird ein qualifizierter Leistungsnachweis ausgestellt.

Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (Anhang 2). Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt durch das Prüfungsamt (s. § 10 Abs. 11)

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden zu einer Lehrveranstal-

tung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Die Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und auf der Netzseite der Universität bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch das Dekanat ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt das Dekanat fest.

§ 8

Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Soweit die Modulbeschreibungen (Anhang 2) für die Vergabe von CP für die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls vorsehen, dass Leistungs- oder Teilnahmenachweise entsprechend der Regelungen der Lehr- und Lernformen (§ 6) zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 6 sowie Anhang 2 und Anhang 4 erforderlichen Leistungs-

Teilnahmenachweise sind vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(5) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der oder die Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete, benotete oder unbenotete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Literaturberichte, Referate, Hausarbeiten. Bei allen schriftlichen Arbeiten

hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 15 Abs. 2 entsprechend. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden. Die Veranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 3) und die Übersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen (Anlage 4) geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Sie berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften erstellt für das Fachstudium im Masterstudiengang KAEE auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Leistungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dies für jedes Semester. Dieses wird spätestens sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn veröffentlicht.

(3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale

Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Studienfachberatung im Fach KAEE erfolgt durch die hierzu beauftragten Lehrkräfte; diese beraten auch in das freie Studium betreffenden Fragen.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:

- fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
- drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten professoralen Mitglieder wählt sich der Ausschuss einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.

(5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulabschlussprüfungen in den Hauptfächern der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereiches Sprach- und Kul-

turwissenschaften im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der hierfür erlassenen Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfer und Prüferinnen und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulabschlussprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.

(10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem

oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(12) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.

(13) Fachspezifische Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen nach Abs. 8 Ziff. 3, bedürfen der Zustimmung der akademischen Leitung für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(15) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(16) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Master-Prüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Akademische Leitung des Masterstudienganges KAEE und Modulkoordination

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die das Fach KAEE in der Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder Leiterin des Masterstudienganges. Dieser oder diese plant und koordiniert modulübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot des Faches KAEE. Die Verantwortung des Dekanats für die Sicherstellung des Lehrangebots bleibt hiervon unberührt. Für alle fachspezifischen Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Masterstudiengang KAEE bedarf es der Zustimmung der akademischen Leitung dieses Masterstudienganges.

(2) Für jedes Modul des Faches KAEE ernennt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator oder eine Modulkoordinatorin. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Ernennung der Prüfer und Prüferinnen der Modulabschlussprüfungen. Ist kein Modulkoordinator oder keine Modulkoordinatorin ernannt oder ist dieser oder diese längerfristig verhindert, ist für diese Aufgaben die akademische Leitung des Studienganges zuständig bzw. vertritt diese den Modulkoordinator oder die Modulkoordinatorin.

§ 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Modulabschlussprüfungen im Masterstudiengang KAEE sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professoren oder Professorinnen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin bestellt werden.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer oder die Beisitzerinnen für mündlichen Modulabschlussprüfungen im Masterstudiengang KAEE. Er oder sie kann die Bestellung an den Prüfer oder die Prüferin der mündlichen Prüfung oder an die akademische Leitung des Masterstudienganges KAEE übertragen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens den Masterabschluss besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für die Begutachtung der Masterarbeit (§ 22) kann der oder die Studierende den zweiten Prüfer oder die zweite Prüfe-

rin vorschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers oder der vorgeschlagenen Prüferin.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzenden gilt § 10 Abs.15 entsprechend.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang KAEE

§ 13 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulabschlussprüfung im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs. 2 zu beantragen. Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
2. die erste Rate der Prüfungsgebühr gem. § 31 entrichtet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang KAEE;
2. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Masterprüfung in KAEE oder eine Zwischen- oder Magisterprüfung in KAEE endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem sol-

chen Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;

3. der Nachweis der Zahlung der ersten Rate der Prüfungsgebühren.

(3) Über die Zulassung zur Masterprüfung im Masterstudiengang KAEE entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.

(4) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn die in Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs.2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Masterprüfung in KAEE oder die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach KAEE oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulabschlussprüfungen

(1) Die Abschlussprüfungen zu den Modulen des Masterstudienganges KAEE erfolgen jeweils im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls innerhalb der hierfür vorgesehenen Prüfungszeiträume. Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit eines Semesters.

Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, zum regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 15 Abs. 1 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.

(2) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen festgelegt. In einem Prüfungsplan wird Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen möglichst frühzeitig, in der Regel zu Beginn jedes Semesters, durch Aushang oder Veröffentlichung im Internet bekanntgegeben. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich.

(3) Zu jeder Modulabschlussprüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung beim Prüfungsausschuss innerhalb der Meldefrist (Abs. 5) erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Mit der Meldung zur Modulabschlussprüfung gilt der oder die Studierende auch zur Wiederholungsprüfung als angemeldet.

(4) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulabschlussprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Masterprüfung zugelassen ist, die betreffende Modulabschlussprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und die nach Maßgabe des Anhangs 2 für das Modul geforderten Teilnahme- und Leistungsnachweise erbracht hat. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Mel-

dung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihm oder ihr nicht selbst zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als nicht abgeschlossen. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen.

(5) Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist zurückgezogen wird. Die Erklärung des Rücktritts innerhalb der Rücktrittsfrist ist ohne Angabe von Gründen möglich. Die Melde- und Rücktrittsfristen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefristen bekannt gegeben. Über eine Nachfrist für die Meldung zur Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen oder eine Nachfrist für die Vorlage eines Leistungsnachweises entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Versäumnis der Meldefrist oder bei Fehlen der Voraussetzungen des Abs. 4 ist die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ausgeschlossen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten Studierende von ihrer angemeldeten Modulabschlussprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 14 Abs. 5) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür

geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. Handys) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt.

(3) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der

jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der Aufsicht führenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Wird eine Prüfung gemäß Abs.2 oder 3 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang KAEE

(1) Die Masterprüfung im Masterstudiengang KAEE setzt sich zusammen aus:

1. der Modulabschlussprüfung zum Pflichtmodul „Forschung und Theoriebildung in Kulturanthropologie und Europäischer Ethnologie“;
2. den Modulabschlussprüfungen zu vier Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, eines davon mit Vertiefungsphase;
3. dem Nachweis der für Studien- und Prüfungsleistungen im "freien Studium" erworbenen Kreditpunkte;
4. der Studienabschlussphase inklusive Masterarbeit gemäß § 22.

(2) Die vier Wahlpflichtmodule sind aus dem nachfolgenden Katalog auszuwählen und jeweils mit einer Prüfung (Modulabschlussprüfung) erfolgreich, eines davon zusätzlich mit dem Leistungsnachweis über eine Vertiefungsphase, abzuschließen:

ßen:

- Wissenskulturen / Kulturen des Wissens
- Kulturanalyse von Repräsentationen
- Kulturanthropologische Perspektiven auf Stadt- und Regionalentwicklung
- Kultur und Politik der Europäisierung
- Mediale Selbstbefähigung des Menschen
- Sichtbarkeit / Hörbarkeit: Kulturen im Screen Age

(3) In Einzelfällen kann eines der Wahlpflichtmodule mit Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auch aus dem Lehrangebot eines anderen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotenen Faches entnommen werden, wenn es einen inhaltlichen Bezug zur Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie aufweist und in seinem Umfang und in seinen Anforderungen den nach Abs.2 zugelassenen und im Anhang 2 geregelten Wahlpflichtmodulen vergleichbar ist. Die Zulassung eines Moduls aus dem Lehrangebot eines anderen Faches ist rechtzeitig unter Vorlage eines von einem Prüfer oder einer Prüferin dieses Moduls festgelegten Studienplans, dem der Studiendekan oder die Studiendekanin des zuständigen Fachbereichs zugestimmt hat, beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zu beantragen. Der Studienplan muss die für das Modul zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie die für das Modul nachzuweisenden Kreditpunkte enthalten.

(4) Die Wählbarkeit einzelner Wahlpflichtmodule nach Abs. 2 kann bei fehlender Kapazität durch Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden. Die Einschränkung wird den Studierenden rechtzeitig im Kommentierten Vorlesungsver-

zeichnis bekannt gegeben.

§ 17 Modulabschlussprüfungen; Prüfungsformen

(1) Die Modulabschlussprüfung zum Pflichtmodul gem. § 16 Abs. 1 Ziff. 1 besteht in der Regel aus einer Klausurarbeit; die Modulabschlussprüfungen zu den Wahlpflichtmodulen gem. §16 Abs. 1 Ziff. 2 bestehen aus einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit. Die Entscheidung über die Prüfungsform trifft der oder die für die Modulabschlussprüfung verantwortliche Prüfende. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Meldetermins für die Modulabschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss verbindlich mitzuteilen. Im Falle der Wiederholung der Modulabschlussprüfung ist die Prüfung gemäß Satz 1 als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von in der Regel 30 Minuten durchzuführen.

(2) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Die Lehrinhalte zu den Modulen sind in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüferin und dem oder der Studierenden statt in deutscher auch in englischer Sprache abgenommen werden.

(4) Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige

Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere nach § 15 Abs. 2 und 3 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll ca. 30 Minuten betragen, soweit im Anhang 2 keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der münd-

lichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulabschlussprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Hausarbeiten

(1) Eine Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit beinhaltet die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Die Themenstellung sowie die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine im betreffenden Modul lehrende und nach § 12 Abs. 1 prüfungsberechtigte Lehrkraft.

(2) Die Hausarbeiten sollen einen Umfang von 5000 Wörtern nicht überschreiten.

(3) Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt, soweit in Anhang 2 keine Regelung getroffen ist, höchstens 6

Wochen.

(4) Für Hausarbeiten gilt § 8 Abs. 6 Satz 4 entsprechend.

(5) Das Bewertungsverfahren der Hausarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. „Multiple choice“-Fragen dürfen bis zu 25% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. In diesem Fall ist bei der Aufstellung der Fragen und des Antwortkataloges festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist im Anhang 2 festgelegt.

(3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Forschung und Theoriebildung in Kulturanthropologie und Europäischer Ethnologie“ sowie von drei Wahlpflichtmodulen (insgesamt 60 CP) nachweist.

(3) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit kann durch einen Professor oder eine Professorin, einen Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin, einen Hochschuldozenten oder eine Hochschuldozentinnen sowie durch wissenschaftliche Mitglieder der Johann Wolfgang Goethe-Universität, sofern sie gem. § 12 Abs. 1 prüfungsbefugt sind, erfolgen.

(4) Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Masterarbeit sowie den Betreuer oder die Betreuerin der Masterarbeit vorzuschlagen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuer oder eine bestimmte Betreuerin.

(5) Das Thema sowie der Ausgabezeitpunkt der Masterarbeit sind von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(6) Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin vorliegt.

(7) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt höchstens 4 Monate (18 CP). Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(8) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag beim Prüfungsamt möglich. Der Prü-

fungsunfähigkeit des oder der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Im Übrigen gilt §15 Abs. 1 entsprechend.

(9) Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Es ist eine Erklärung des oder der Studierenden beizufügen, dass die Masterarbeit von ihm oder ihr selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde.

(11) Die Masterarbeit ist vom Betreuer oder der Betreuerin der Masterarbeit sowie einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin schriftlich zu beurteilen. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin wird auf Vorschlag des oder der Studierenden oder auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Wenn der oder die Betreuende und Themenstellende der Masterarbeit nicht Professor oder Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ist, muss der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin Professor oder Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Hochschuldo-

zent oder Hochschuldozentin sein.

(12) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach ihrer Einreichung, erfolgen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen.

(13) Wird die Masterarbeit von einem der beiden Prüfenden mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt, während der oder die andere Prüfende eine bessere Note vergibt, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

§ 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 bis 5 werden in der Regel nur angerechnet, wenn sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Masterstudiums am Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität erbracht worden sind. Über Ausnahmen unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Module mit vergleichbarer Credit-Anzahl, die an einer Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland in einem Masterstudiengang der Fächergruppe Volkskunde/Empirische Kulturwissenschaft/Europäische Ethnologie/Kulturanthropologie erbracht worden sind, werden

nach Gleichartigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienleistungen und Prüfungen sowie Kreditpunkte, die in Studiengängen von ausländischen Universitäten, die über Erasmus/Socrates-Abkommen Austauschbeziehungen mit dem Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie unterhalten, erbracht wurden, werden nach Gleichartigkeitsprüfung auf das Fach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie angerechnet.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 2 und 3 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Maximal zwei Drittel der

erforderlichen Prüfungsleistungen bzw. nicht mehr als 80 CP können von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt werden. Die Anrechnung einer Masterarbeit ist nicht möglich.

(7) Die Entscheidung über die Anrechnung entsprechend Abs. 1 bis 6 trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt er das Fachsemester fest. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat die Einheitlichkeit der Entscheidungen für den Studiengang sicherzustellen.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

Abschnitt V: Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Bildung der Note im Masterstudiengang sowie Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung

§ 24

Bewertung der Modulabschlussprüfungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung der Modulabschlussprüfungen durch mehrere Prüfende errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfenden. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1
nicht ausreichend.

§ 25

Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Für den erfolgreich absolvierten Masterstudiengang KAEE

wird durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten für die Modulabschlussprüfungen und der doppelt gewichteten Masterarbeit.

Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

ausreichend.

(2) Noten, die in Lehrveranstaltungen und Modulen anderer Fächer im Rahmen des "freien Studiums" erworben wurden, gehen nicht in die Gesamtnote ein; hier genügt die durch Kreditpunkte attestierte erfolgreiche Teilnahme.

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulabschlussprüfungen im Masterstudiengang KAEE sowie Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

§ 26

Nichtbestehen und Wiederholung der Modulabschlussprüfungen im Masterstudiengang KAEE sowie Wiederholungsfrist

(1) Modulabschlussprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 15

als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.

(2) Alle Modulabschlussprüfungen können einmal wiederholt werden. Lediglich eine der nicht bestandenen Modulabschlussprüfungen kann auf Antrag bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zweimal wiederholt werden.

(3) Bei einem Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul werden nicht bestandene Prüfungsversuche im ursprünglichen Wahlpflichtmodul angerechnet.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulabschlussprüfung soll in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. Die Frist für die zweite Wiederholung einer Modulabschlussprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulabschlussprüfungen sind die Wiederholungstermine bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei nicht selbst zu vertretendem Säumnis des Wiederholungstermins sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für das Säumnis nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(5) Vor der Wiederholung einer Prüfung können dem oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.

(6) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Abs. 4 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederho-

lung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 22 für die Wiederholung der Masterarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 27

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulabschlussprüfung im Masterstudiengang KAEE auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) die Masterarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gemäß § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c) die für das freie Studium geforderten CP nicht nachgewiesen sind.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung enthält. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

Abschnitt VII : Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 28 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

Bei Studienabbruch, Studienort- und Studiengangswechsel oder in sonstigen begründeten Fällen erhält der oder die Studierende auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Studienachweise eine tabellarische Zusammenstellung, welche die in der Masterprüfung bereits erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

§ 29 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache und, auf Antrag des oder der Studierenden, in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Fachnoten sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Masterarbeit, so ist es deren Abgabedatum. Das Zeugnis wird erst dann ausgegeben, wenn die Prüfungsgebühren vollständig entrichtet sind.

(2) Darüber hinaus stellt der

Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 30 Masterurkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- Kulturwissenschaften oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 31 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen für die Modulabschlussprüfungen einschließlich der Masterarbeit im insgesamt 100,- Euro.

(2) Die Gebühren nach Abs.1 Ziff. 1 werden in zwei Raten zu jeweils 50 ,- Euro fällig und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterarbeit.

(3) Auf Antrag des oder der Studierenden werden bei Studiengangs- und Studienorts-

wechsel die bereits gezahlten Prüfungsgebühren unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr von 20 Euro sowie von 10 Euro pro erfolgreich abgeschlossenem Modul zurückerstattet. Die Rückerstattung von Prüfungsgebühren ist ausgeschlossen, wenn der oder die Studierende seinen oder ihren Prüfungsanspruch nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung endgültig verloren hat.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulabschlussprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulabschlussprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulabschlussprüfung ablegen konnte, so kann die Modulabschlussprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch

die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulabschlussprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres, nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 35 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung wird in der Hochschulzeitung der Johann Wolfgang Goethe-Universität bekannt gemacht. Sie tritt drei Jahre nach Einführung des Bachelorstudienganges KAEE in Kraft.

Frankfurt am Main, den
12. Oktober 2006

Prof. Dr. Rainer Voßen

Dekan des Fachbereiches
Sprach- und Kulturwissenschaften

Anhang 1

Katalog der Fächer für „freies Studium“

Der Erwerb von 15 Kreditpunkten im freien Studium in einem anderen oder mehreren anderen Fächern ergänzt das Fachstudium. Wählbar sind Lehrveranstaltungen aus

1. allen Studiengängen im Fachbereich 9: Sprach- und Kulturwissenschaften

Kunstpädagogik
Musikpädagogik
Kunstgeschichte
Turkologie
Orientalistik
Kulturwissenschaft zwischen Orient und Okzident
Judaistik
Südostasienwissenschaft
Sinologie
Japanologie
Gräzistik
Latinistik
Musikjournalismus
Vergleichende Sprachwissenschaft
Slavistik
Afrikanische Sprachwissenschaft
Phonetik
Klassische Archäologie
Klassische Archäologie
Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients
Antike Ideengeschichte
Klassische Studien
Geschichte u. Kultur der röm. Provinzen
Hilfswissenschaften der Altertumskunde
Archäometrie
Vor- u. Frühgeschichte

Wenn angegebene Studiengänge nicht als Masterstudiengänge angeboten werden oder Masterstudiengänge zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Prüfungsordnung noch nicht eingerichtet sind, können die bestehenden Magister-Studiengängen, sofern sie die Vergabe von CP für Lehrveranstaltungen zulassen, für das freie Studium gewählt werden.

2. aus Studiengängen anderer Fachbereiche (vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Fachbereiche)

Der nachfolgende Katalog ist vorläufig und erweiterbar; einzelne angegebene Studiengänge werden ggf. zukünftig unter neuen Fachbezeichnungen angeboten. Der Katalog steht unter dem Vorbehalt der wechselseitigen Vereinbarung von Dienstleistungen für die Nebenfach-Lehre zwischen dem FB 09 und den anderen angegebenen Fachbereichen.

Fachbereich 3: Gesellschaftswissenschaften

Politikwissenschaft
Soziologie

Fachbereich 4: Erziehungswissenschaften

Pädagogik

Fachbereich 5: Psychologie und Sportwissenschaften

Psychologie

Psychoanalyse

Fachbereich 6: Evangelische Theologie

Religionswissenschaft u. Religionsgeschichte

Religionsphilosophie

Fachbereich 7: Katholische Theologie

Religionswissenschaft u. Religionsgeschichte

Fachbereich 8: Philosophie und Geschichtswissenschaften

Philosophie

Alte Geschichte

Mittlere u. Neuere Geschichte

Historische Ethnologie

Fachbereich 10: Neuere Philologien

Germanistik

Kognitive Linguistik

Amerikanistik

Anglistik

Romanistik

Skandinavistik

Fachbereich 11: Geowissenschaften / Geografie

Geografie

Anhang 2

Modulbeschreibungen

1. Pflichtmodul

Bezeichnung	Master-Pflichtmodul „ Forschung und Theoriebildung in Kulturanthropologie und Europäischer Ethnologie “
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird im Regelfall in jedem akademischen Jahr angeboten.
Wertigkeit	15 CP, 8 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	V Einführungsvorlesung: 1,5 CP T Tutorium zur Einführungsvorlesung: 1,5 CP S Einführungsseminar, 6 CP T Tutorium zum Einführungsseminar, 3 CP Die Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen zu den Lehrveranstaltungen regeln §§ 6 und 8.
Lehrinhalte	Gerade sozial- und kulturanthropologische Lehre und Forschung muss sich mit den Anforderungen vernetzter Prozesse in überregionalen Ökonomien und Alltags, in transkulturellen Lebenswelten und globalen Wissensräumen, in Strategien des Erklärens und Verstehens, in grundlagentheoretischen Forschungen zur biologischen und neurophysiologischen <i>conditio humana</i> und veränderten Menschen- und Weltbildern beschäftigen. Deutlich wird z.B., dass Ethnien keine homogenen Herkunftsidentitäten aufweisen müssen; anerkannt ist auch, dass überlieferte territoriale Bezüge von Kultur kaum mehr definitorische Qualität für zeitlich, geografisch, informationell weitreichende Prozesse besitzen; Gesellschaften sind längst zu Regionen globaler Komplexitäten geworden. Sozial- und Kulturanthropologie beschäftigt sich demnach mit Kommunikationsumgebungen und –räumen jenseits und zwischen Gesellschaften, jenseits und zwischen ortsansässigen Kulturen. Sie greift die Mobilitätskulturen ebenso auf wie die menschlichen Fähigkeiten, in diesen Mobilitäten Umriss, Muster und Modelle translokaler Kultur (vom Design über Kochen, Wohnungseinrichtungen und Nachbarschaftskonzepte, Informationsräume und Wissensformen, Vertrauensmuster und Kontinuitätsersparungen) zu erzeugen. Diese translokalen Kulturen stellen bereits heute weltweit wichtige dynamische Felder verändert-komplexer Kulturen dar.
Lernziele	Das Modul ist ein grundlagentheoretisches Modul, das Studierende in interdisziplinäre Diskussionen einführt, die sich mit Fragen der Entstehung, Erhaltung, Weiterführung und Transformation von Kultur befassen. Vorrangig geht es um die wissenschaftlichen Erklärungen der Bedingungen des Wahrnehmens, des Erkennens und der Strukturierung des Erkannten. Das Modul vermittelt und vertieft Kenntnisse theoretischer Instrumentarien, mit denen die KAEE kulturelle Wandelprozesse in Vergangenheit und Gegenwart abstrahierend-modellhaft beschreibt und analysiert. Abstraktionsfähigkeiten und Kompetenzen zur autonomen Modellbildung bei den Studierenden werden gefördert. Zugleich werden wissenschaftstheoretische Perspektiven vermittelt, die einen kritischen Umgang mit sozial- und kulturwissenschaftlichen Theorieangeboten erlauben und die Studierende in die Lage versetzen, eigenständige theoriegeleitete Problemdefinitionen und -lösungen zu entwickeln. Durch die mehr- und interdisziplinären Wissenschaftsbezüge können die Studierenden sensibel gemacht werden für die ständigen Veränderungen in ihren

	zukünftigen beruflichen Gegenstandsbereichen.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Klausur von 2 Stunden (120 Minuten) ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CP.
Modulverantwortlich	N.N.

2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Master-Modul (Wahlpflicht) „ Wissenskulturen / Kulturen des Wissens “
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Kulturanalyse von Repräsentationen“ angeboten. Es kann sich über ein oder zwei Semester erstrecken.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS Es besteht die Möglichkeit, an dieses Modul eine Vertiefungsphase von 8 Wochen (empirische Forschung, Literaturrecherche) in der vorlesungsfreien Zeit anzuschließen. Hierdurch werden weitere 9 CP erworben. Eine Vertiefungsphase zu einem frei wählbaren Wahlpflichtmodul ist zum Abschluss des Master-Studiums erforderlich.
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	S Wissen vom Wissen S Entwerfen, Emergenz, Wissensentstehung LK Evolutionstheoretische Perspektiven der Wissensanthropologie Die Lehrveranstaltungen sind durch Leistungsnachweise nach § 6 zu belegen.
Lehrinhalte	Wissen ist eine der interessantesten und wichtigsten Dimensionen in der Selbstbeschreibung gegenwärtiger Gesellschaften. Man spricht von globalen Wissensstandards, von globalen Wissenskulturen oder auch von wissensbasierten Kulturen. Mit dem Terminus Wissen werden (wie z.B. in Informatik, Mathematik, Neurowissenschaften) die künstliche Dimensionen und zugleich die körpergebundenen, routinierten Formen kultureller Selbstbeschreibung erfasst. Hochspezialisiertes Wissen, als Spitze der Abstraktion, wird als kulturbildend gefeiert; fast widerständig dazu wird auf direktes körperliches, verkörpertes Wissen verwiesen. Kulturanthropologie befasst sich mit den Konventionalisierungen und Gebrauchskulturen des Wissens. Unter der fachspezifischen Perspektive wird differenziert zwischen explizitem und implizitem, entkörperlichtem und körperlichem, zustandsorientiertem oder prozeduralem Wissen, Fakten- oder Regelwissen, subjektivem oder objektivem Wissen, individuellem und kollektivem Wissen. In bestandsorientierten Kategorisierungen wird Wissen als eine individuelle oder kulturelle, oft auch soziale oder ökonomische Ressource beschrieben. Wissen erscheint als ein relativ stabiler Gedächtnisinhalt. In struktur- und funktionsorientierten Konzepten wird Wissen als ein systemisch geschlossener Verfügungszusammenhang aufgenommen, oft auch macht- und herrschaftsbezogen zugeordnet. In entstehungs- und anwendungsbezogenen Beschreibungen wird Wissen verstanden als instabiles, dynamisches Feld, in dem Normierungen, Institutionalisierungen, Innovationen, Speicherungen, Vergessen in vernetzten Beziehungen zueinander stehen. Für kultur- und sozialanthropologische sowie ethnologische Forschung stehen Fragen nach den dynamischen Wechselverhältnissen von Konventionalisierung, Individualisierung, Verallgemeinerung, Normierung, nach Abweichung, Erfindung, Innovation und Anwendung im Zentrum. Wie Verständigung zu Verständnis, Erkennen zu Erkenntnis, Fähigkeiten zu Wissenspraxen, Information

	zu Wissen werden, warum und wie beobachtbare Veränderungen als Wirkungen von Wissen beschrieben und festgelegt werden, sind Kernfragen eines Moduls über Wissenskulturen / Kulturen des Wissens. Ausgehend von diesen Grundfragen zielen die Seminare dieses Moduls auf die begriffliche Klärung der deskriptiven, analytischen und praxeologischen Reichweite des Wissens-Konzeptes.
Lernziele	Das Modul zeichnet sich durch enge Verbindungen grundlagen-wissenschaftlicher Ansätze mit Berufsfeld und bereichsspezifischen Wissenssegmenten aus. Es bereitet die Studierenden auf ihre zukünftige Tätigkeit ebenso vor, wie es ihnen verdeutlichen kann, dass die Wissenskonzurrenzen nicht nur professionell wissenschaftlich sind, sondern dass die Anwendungs-, Wissens- und Konkurrenzanforderungen quer zu den Wissensfeldern gehen. In Unternehmen mit starken Wissensmanagement-Bereichen, in Schulen, Institutionen, Parteien, Medienagenturen, in Entwicklungs- und Beratungsagenturen werden Studierende deren Ethnografien des Wissens ebenso kennen lernen wie deren Heterarchien, den personalisierten, institutionellen oder funktionalen Aufbau von Wissen. Lektüreseminare, Projektseminare, experimentelle Veranstaltungen, mentorengestützte Gespräche und Tutoriate stellen die Lehrstruktur dar. Zudem werden Studierende dahin gebracht, ihre Ergebnisse und Thesen entsprechend den erreichten präsentationstechnischen Hilfen darzustellen.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer 30minütigen mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit von 5000 Wörtern ab. Die Prüfung hat den Umfang von 6 CP.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	Master-Modul (Wahlpflicht) „Sichtbarkeit / Hörbarkeit: Kulturen im Screen Age“
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Mediale Selbstbefähigung des Menschen“, angeboten. Es kann sich über ein oder zwei Semester erstrecken.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS Es besteht die Möglichkeit, an dieses Modul eine Vertiefungsphase von 8 Wochen (empirische Forschung, Literaturrecherche) in der vorlesungsfreien Zeit anzuschließen. Hierdurch werden weitere 9 CP erworben. Eine Vertiefungsphase zu einem frei wählbaren Wahlpflichtmodul ist zum Abschluss des Master-Studiums erforderlich.
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	S Sichtbarkeit, Lesbarkeit. Die kulturelle Konstruktion des Sehens und Lesens sowie die Geschichte ihrer Entzweiung und neuerlichen Konvergenz S Audiovisualität: Filme, Fernsehen, Video, Internet. Die Karriere mehrfachsensensorischer Medien in den Kulturen der Gegenwartsmoderne LK Visuelle Intelligenz und Visuelle Kulturen. Kognitionswissenschaftliche Grundlagen eines kulturanthropologischen Begriffs von Visualität Die Lehrveranstaltungen sind durch Leistungsnachweise nach § 6 zu belegen.
Lehrinhalte	In den gegenwärtigen Gesellschaften nehmen Bilder von Welt immer mehr Raum ein und verändern sowohl Kulturen als auch die Art und Weise, etwas zu wissen und auszudrücken. Nach Jahrhunderten der Gutenberg-Galaxis, der dominierenden Textkulturen und der ihnen eigenen Verläufe der Enkulturation, der Sozialisation, des Lernens, der Wissenserzeugung und Wissensspeicherung,

	<p> rung, bedeutet die seit einem Jahrhundert zu beobachtende Karriere des Visuellen einen enormen Änderungsdruck auf nach wie vor wichtige kulturelle Textszenarien. Ein visuelles Universum, aufgespannt von Fotografien, Werbeflächen, über Fernsehen, Videos, Bilder vom Mars oder fernen Galaxien, Kriegs- und Katastrophenbilder, zu digital images oder non optical images, Computertomografien und 'bildgebenden Verfahren', nimmt die transkulturelle Gestalt eines neuen Weltmodells an. Seine Oberfläche ist nicht das Buch, sondern die Bildflächen, die screens. Informationsbasierte Gesellschaften nutzen weltweit die Schnelligkeit der Bilder, ihr Verdichtungsrepertoire. Weltweit werden Informationen zunehmend visuell koordiniert. Es entstehen bildgestützte Kulturbereiche großer Reichweite und hoher Organisationsmächtigkeit. Neben den Fragen nach den materialen-technologischen Bedingungen dieser immer komplexer und variationsreicher werdenden Bilderräume rücken andere Fragen in den Vordergrund. Welche Bedeutung hatten Visualisierung, Zeichnung, Zeichen, Bild, Graph, Gemälde für die Entwicklung menschlicher Kulturen? Welche Funktionen kommen ihnen heute zu und welche Bedeutungen werden mit ihnen verbunden? Welche Aussage- und Darstellungsprozesse gruppieren Menschen in Bildlichkeit? Wie wurden Bilderverbot und Texthoheit historisch kulturell durchgesetzt? Warum und unter welchen Bedingungen erfolgte der Bruch mit den vorherrschenden schrift- und textsprachlichen Normen? Welche Bedeutung kommt dem Filmen, dem Fotografieren, der digitalen Aufnahme im Alltag, in Forschungsprozessen und Wissensentstehung zu? </p> <p> Die historischen und medienevolutionären Fragen richten sich dabei an den Debatten aus, die mit den Ausdrücken „pictorial turn“, „iconocriticism“ oder „Bild-Anthropologie“ verbunden sind. Das Lehrangebot nimmt diese zum Ausgang, um die kognitiven Dimensionen des Visuellen (Visuelle Intelligenz), die weltweiten kulturellen Nutzungsweisen des Visuellen und die derzeitigen Globalisierungsphänomene auf der Basis der bildlich aggregierten Informationen darzustellen und für eine Kulturanthropologie des Sichtbar-Gemachten weiter zu entwickeln. Hierfür ist es unerlässlich, die im 20. Jahrhundert durchgesetzte medientechnische Audiovisualität (Cinemascope, Television, global digital Interfaces) zu berücksichtigen. In ihr verbinden sich weltweit starke Formen kultureller Narration zu einem Medium, durch das das stille Lesen von Schrift immer mehr an kultureller Regelungs- und Informationsmacht zu verlieren scheint. Für eine kulturanthropologische Ausbildung ist das Wissen über diese Prozesse ein unverzichtbarer Bestandteil. </p>
Lernziele	<p> Mit dem Studium in diesem Modul werden zentrale Felder gegenwärtiger, weltweiter Selbstdarstellung und Selbsteinwirkung von Kulturen vermittelt. Es werden sowohl Wissensbestände medienanthropologischer Forschungen, als auch Beobachtungs- und Analysefähigkeit gegenüber den Prozessen visueller Informationsvermittlung in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft vermittelt. Durch die Darlegung der kognitionswissenschaftlichen Forschungen zu visueller Intelligenz in Verbindung mit materialer Medientheorie und aktuellen Visualisierungspraxen in unterschiedlichen Feldern öffnet sich den Studierenden ein großes Spektrum von Wissens- und Anwendungsbereichen. Dies liegt in der Museumspraxis ebenso wie in Agenturen der Mediengestaltung, in Bereichen der visuellen Vermittlung von Lerninhalten wie im kulturanthropologischen Wissen darüber, wie Bilderwelten des Wissens erzeugt werden können. Da Visualisierung immer auch Reduktion von Informationen beinhaltet, ist das kulturanthropologische Wissen über Bildlichkeit / Visualisierung auch für Verlage und deren Konzepte der Visualisierung von Wissen wichtig. </p>
Abschlussprüfung	<p> Das Modul schließt mit einer 30minütigen mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit von 5000 Wörtern ab. Die Prüfung hat den Umfang von 6 CP. </p>
Modulverantwortlich	<p> N.N. </p>

Bezeichnung	Master-Modul (Wahlpflicht) „Kulturanthropologische Perspektiven auf Stadt- und Regionalentwicklung“
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Kultur und Politik der Europäisierung“, angeboten. Es kann sich über ein oder zwei Semester erstrecken.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS Es besteht die Möglichkeit, an dieses Modul eine Vertiefungsphase von 8 Wochen (empirische Forschung, Literaturrecherche) in der vorlesungsfreien Zeit anzuschließen. Hierdurch werden weitere 9 CP erworben. Eine Vertiefungsphase zu einem frei wählbaren Wahlpflichtmodul ist zum Abschluss des Master-Studiums erforderlich.
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	S Kultur und Regionalentwicklung LK Globalisierung und Verweltstädterung S Stadtumbau als kulturelles Projekt Die Lehrveranstaltungen sind durch Leistungsnachweise nach § 6 zu belegen.
Lehrinhalte	Seit den achtziger Jahren haben sich viele große Städte zu Netzknoten einer globalisierten Wirtschaft entwickelt. Die Globalisierungsdynamik hat nicht nur diese Städte in eine strategische Position katapultiert, sondern verändert sie auch im Inneren. Solche Städte polarisieren sich sozial, Prosperität und Armut werden segregiert, also räumlich getrennt. Das Modul thematisiert hierbei insbesondere, wie Kultur zur Ressource und zum Produkt des Stadtumbauprozesses wird, indem im Rahmen von Tertiarisierungsprozessen gerade auch Kulturdienstleistungen im weitesten Sinne (Medien, Unterhaltungsindustrie, Kunstmarkt) an Bedeutung gewinnen, Städte im Rahmen einer zunehmend globalisierten Standortkonkurrenz sich durch ein geschärftes Profil ihres kulturellen Angebots zu behaupten suchen und die ökonomisch profitablen Formen der Produktion neuer Stadträume durch kulturelle Diskurse, etwa in der Prägung oder Umwertung von Leitbildern der Stadtkultur und Urbanität, begleitet und unterfüttert werden. In Europa gilt die Zumutung, auf globale Anforderungen vor dem Hintergrund lokaler Voraussetzungen zu antworten, nicht nur für die Metropolregionen der hochentwickelten Industriegesellschaften, sondern betrifft ebenso auch die Städte und Regionen der europäischen Peripherie, die sich mitten in noch unabgeschlossenen Modernisierungs- und Transformationsprozessen befinden. Die gesellschaftsvergleichende Analyse von regionalen Entwicklungsprozessen thematisiert dabei insbesondere auch die Effekte des europäischen Integrationsprozesses für Süd- und Osteuropa.
Lernziele	Vermittelt werden Forschungskonzepte einer sozialanthropologisch arbeitenden Europäischen Ethnologie. Sie konzentriert sich auf thematische Bereiche, wie sie in ausgewählten kulturellen und sozialen Räumen in europäischen Gesellschaften - speziell im Rahmen von regional- und urbananthropologischen Zugängen - untersucht werden, so z.B. Raumcharakteristika, raumbezogene Identitäten, Wert- und Bedeutungssysteme, regionale Lernprozesse und Wissensentwicklungen, kulturelle Ressourcen und soziale Voraussetzungen in der Herausbildung regionalökonomischer Innovationspotentiale. Die Studierenden sollen befähigt werden, einen trag- und erweiterungsfähigen Überblick in kultur- und gesellschaftsvergleichender Perspektive über europäische Regionen zu entwickeln; mit Theorien und theoretischen Konzepten interdisziplinär anschlussfähig zu arbeiten und raumbezogene Kulturanalysen durchzuführen.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer 30minütigen mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit von 5000 Wörtern ab. Die Prüfung hat den Umfang von 6 CP.

Modulverantwortlich	N.N.
---------------------	------

Bezeichnung	Master-Modul (Wahlpflicht) „Kultur und Politik der Europäisierung“
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul “Kulturanthropologische Perspektiven auf Stadt- und Regionalentwicklung”, angeboten. Es kann sich über ein oder zwei Semester erstrecken.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS Es besteht die Möglichkeit, an dieses Modul eine Vertiefungsphase von 8 Wochen (empirische Forschung, Literaturrecherche) in der vorlesungsfreien Zeit anzuschließen. Hierdurch werden weitere 9 CP erworben. Eine Vertiefungsphase zu einem frei wählbaren Wahlpflichtmodul ist zum Abschluss des Master-Studiums erforderlich.
Lehrinhalte	In den Diskussionen um eine Identität Europas gelten Werte des Christentums, der Aufklärung und der Moderne als Kernbereich einer gemeinsamen Kultur. Dies verweist auf die Entstehung der Idee „Europa“ im 18. Jahrhundert, wo sie als Konstruktion einer weißen, christlichen „Alten Welt“ innerhalb einer kolonialen Weltordnung Gestalt annahm. Christentum, Aufklärung und Moderne wurden zu Exportartikeln und zu Legitimierungen europäischer Expansion und europäischer Machtansprüche. Als Global Player der Kolonialisierung und der Globalisierung ist Europa auch im Innern von hierarchischen, kolonialen Machtverhältnissen geprägt; so etwa durch Binnendifferenzen zwischen West und Ost, Nord und Süd, die sich in den Strukturen der Europäischen Union spiegeln und zugleich einen ihrer wesentlichen Konfliktstoffe ausmachen. Die aktuellen Bemühungen um europäische Integration und Expansion sind auch als Strategien zu sehen, sich in einer post-kolonialen, globalisierten Welt eine machtvolle Position zu sichern. Gleichzeitig wird Europa im Zuge dieser Prozesse aber auch zu einem Magnet transnationaler Migration und Kultur, post-kolonialer Reflexion und Kritik; Entwicklungen, die ebenso in den intellektuellen Traditionen der europäischen Moderne gründen wie die Strukturen, die sie kritisieren.
Lernziele	Das Modul ermöglicht ein vertieftes und erweitertes Verständnis von Europa im Kontext der Zusammenhänge von Europäisierung, Kolonialisierung und Globalisierung. Es vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analyse, aber auch zur differenzierten Mitgestaltung aktueller politischer Prozesse und öffentlicher Debatten aus der Perspektive dieser Dimensionen. Dazu gehören Kenntnisse der politischen Strukturen der Europäischen Union ebenso wie Kenntnisse der ideellen und hegemonialen Wissensordnungen, in denen sie gründen. Das Modul befähigt dazu, ethnologisch-anthropologische Argumentationen und Positionen in den laufenden interdisziplinären Diskurs um Europäisierung und Globalisierung konstruktiv einzubringen und weiter zu entwickeln. Die intellektuellen Kompetenzen, die im Modul erworben werden, stellen wesentliche Qualifikationen dar für Tätigkeiten in den globalisierten Arbeitswelten der Medien, der kulturellen und politischen Institutionen, der sozialen Bewegungen und Organisationen, insbesondere innerhalb Europas.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer 30minütigen mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit von 5000 Wörtern ab. Die Prüfung hat den Umfang von 6 CP.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	Master-Modul (Wahlpflicht) „ Kulturanalyse von Repräsentationen “
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Wissenskulturen / Kulturen des Wissens“, angeboten. Es kann sich über ein oder zwei Semester erstrecken.
Wertigkeit	Master-15 CP, 6 SWS Es besteht die Möglichkeit, an dieses Modul eine Vertiefungsphase von 8 Wochen (empirische Forschung, Literaturrecherche) in der vorlesungsfreien Zeit anzuschließen. Hierdurch werden weitere 9 CP erworben. Eine Vertiefungsphase zu einem frei wählbaren Wahlpflichtmodul ist zum Abschluss des Studiums erforderlich.
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	S Museum: Lernort, Speichermedium, Wissenstransfer S Die Produktion von Sehenswürdigkeiten: Genres der Kulturinszenierung im Tourismus LK Kulturwissenschaftliche Repräsentationstheorien Die Lehrveranstaltungen sind durch Leistungsnachweise nach § 6 zu belegen.
Lehrinhalte	Ausstellungsprojekte und Museen, touristische Sehenswürdigkeiten und Kultur-Events, aber auch Fernsehdokumentationen und ethnografische Texte nehmen in Anspruch, Kultur(en) darzustellen und zu vermitteln. Das Modul thematisiert Entstehung, Formen und Verwendung von Repräsentationen als historisch entwickelten Bestandteilen der Wissensordnungen westlicher Gesellschaften und wendet sich zudem neuen Formaten und Genres zu, in denen in spätmodernen Gesellschaften heute Kultur zur Darstellung gebracht wird. Gemeinsam ist allen diesen Repräsentationsformen, dass sie kulturelle Ordnungen nicht abbilden, sondern vielmehr herstellen. Der in der internationalen Kultur- und Sozialanthropologie, aber auch in der europäischen Ethnologie und Volkskunde eingesetzte Begriff der Repräsentation problematisiert die Objektivierbarkeit der Wirklichkeit und bringt zum Ausdruck, dass Wirklichkeit nicht außerhalb der Mittel, die sie abbilden, existiert. Die philosophische Kritik an der mimetischen Abbildungstheorie der Wissenschaften geht ein in eine Analyse der kulturellen Repräsentationsformen moderner Gesellschaften, in denen Präsenz hergestellt wird, also beispielsweise "fremde Länder" oder "vergangene Zeiten" vergegenwärtigt werden. Unterschiedliche Macharten, Ästhetiken und Rhetoriken von Repräsentationen, die textuell, bildlich, audiovisuell, mit Exponaten, mit ko-präsenten Darbietungen expressiver Kultur ("live") oder mit räumlich-architektonischen Gestaltungen operieren, werden ebenso angesprochen wie ihre Bedeutung für soziale Identitätswürfe und für die Deutung und Bearbeitung gesellschaftlicher Wandelprozesse. Nicht zuletzt ist der Diskurs von Wissenschaftsdisziplinen, Professionen und Institutionen über ihre eigene Repräsentationspraxis ("Kulturinszenierung", "Ästhetisierung des Alltags", "Festivalisierung", "Folklorismus") Thema von Lehrveranstaltungen im Modul.
Lernziele	Das Modul macht die Studierenden vertraut mit Herstellungs- und Rezeptionskonventionen verschiedener kultureller Genres. Die Studierenden lernen, die Konstruktionsprinzipien von kulturellen Repräsentationen zu erkennen und die intendierten und auch nichtgeplanten Effekte beim Publikum bzw. den Adressaten zu beobachten bzw. zu antizipieren. Die Akteure und Institutionalisierungsformen, ökonomischen Bedingungen und politischen Agenden in Ausstellungswesen, kommunaler, nationaler und auswärtiger Kulturpolitik, in verschiedenen Massenmedien, im Bildungssektor, in Freizeit- und Tourismusangeboten sind wichtige Lernfelder des Moduls. Dazu gehört auch die Kenntnis der historischen Genese spezifischer Formen der Repräsentation wissenschaftlicher Wissensbestände - etwa der ethnografischen Monographie, der visuellen Anthropologie oder dem kulturhistorischen Museum. Das Modul vermittelt den

	Teilnehmenden eine kritische Expertise für die Produktion kultureller Repräsentationen, die sowohl für klassische Berufsfelder der Kulturvermittlung als auch für sich neu herausbildende Tätigkeitsbereiche qualifiziert.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer 30minütigen mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit von 5000 Wörtern ab. Die Prüfung hat den Umfang von 6 CP.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	Master-Modul (Wahlpflicht) „ Mediale Selbstbefähigung des Menschen “
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Sichtbarkeit / Hörbarkeit: Kulturen im Screen Age“, angeboten. Es kann sich über ein oder zwei Semester erstrecken.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS Es besteht die Möglichkeit, an dieses Modul eine Vertiefungsphase von 8 Wochen (empirische Forschung, Literaturrecherche) in der vorlesungsfreien Zeit anzuschließen. Hierdurch werden weitere 9 CP erworben. Eine Vertiefungsphase zu einem frei wählbaren Wahlpflichtmodul ist zum Abschluss des Master-Studiums erforderlich.
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	S Netzkulturen S Medienevolution LK Kultur- und Sozialanthropologie des Medialen Die Lehrveranstaltungen sind durch Leistungsnachweise nach § 6 zu belegen.
Lehrinhalte	Medien sind das Interface des Menschen zu sich selbst, zu seinem Wissen, zu seinem gedanklichen Vermögen, zu seinen unkalkulierbaren Fähigkeiten, Welten zu entwerfen und diese Entwürfe zu rationalisieren. Und dieses Interface ist vom Menschen selbst entwickelt und in seiner Entwicklung nicht abgeschlossen. Mensch und Medien bilden von den ersten Erfindungen an einen co-evolutionären Zusammenhang. Bis heute und in Zukunft wird der Wettlauf zwischen selbstanstoßenden biologischen Strukturen und kultureller Autostimulation des Menschen gelten. Die kulturellen und sozialen Formen der Selbstorganisation des homo sapiens entstehen in den ständig sich ändernden Logiken der Informations- und Bedeutungsauswahl, der Reichweiten, Zeitordnungen, der Synchronisierungen ökonomischen, zwischenmenschlichen Handelns durch Medien. Seine enorm variationsreichen Abstraktionsfähigkeiten kennzeichnen die Kulturen, die aus dem Bruch mit der zeichenlosen Unmittelbarkeit vor ca. 30.000 Jahren folgten. Die immer komplexer werdende mediale Selbstbefähigung des Menschen bis hin zu medientechnologisch prozessierten Verfahren - zu der alle Bereiche des angebotenen Sehens, Hörens, Lesens, Schauens, der Disziplin der Augenbewegung, der Gedankenführung, der Darstellung gehören - beinhaltet enorme Schritte hin zu gedanklicher Freiheit, zu entwerfen, zu Selbstbeobachtung und Selbstbewertung. Das Modul "Mediale Selbstbefähigung des Menschen" bietet die Möglichkeiten, Fragestellungen des Fachs aus einem multidisziplinären Feld zusammen zu führen und unter der spezifischen Perspektive einer Kultur- und Sozialanthropologie des Medialen zu bearbeiten. So ist beispielsweise mit den computertechnologischen Veränderungen der Materi-

	alität, Verbreitung und Reichweite von Medien ein Szenario entstanden, in dem die Fragen nach des Menschen Medienwelt der Zukunft neu gestellt werden.
Lernziele	Wie sich die kollektiven, sozial und kulturell sehr differenzierten Kompetenzfelder des Medialen entwickeln, hängt auch von der Alltäglichkeit medialen Geschehens, des vertrauten und glaubwürdigen Weltbezugs von Medien und vor allem von der Bedeutung der Medien in mittelbaren, indirekten, nah- und fernräumigen Verständigungsverläufen ab. Umso wichtiger wird es sein, die Logiken von Unterscheidungsmustern, Darstellungen, Symbolen, Speichern, also Logiken des Künstlichen, von Komplexität und Kohärenzmustern als Anthropologien des Medialen beobachten und bewerten zu lernen. Das Modul befähigt Absolventen und Absolventinnen im breiten und dynamisch sich entwickelnden Feld der Medienberufe kritisch, reflexiv und gestalterisch tätig zu sein.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer 30minütigen mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit von 5000 Wörtern ab. Die Prüfung hat den Umfang von 6 CP.
Modulverantwortlich	N.N.

Anhang 3

Semester	Pflichtbereich Kulturanthropologie Modulbezeichnung / SWS / CP	Wahlpflichtbereich Kulturanthropologie (exemplarische Darstellung, nicht bindend) Modulbezeichnung / SWS / CP	Optionalen Bereich (exemplarische Darstellung, nicht bindend) CP	Summe CPs
1	PFLICHTMODUL KAEE, Teil 1 / 6 SWS / 6 CP	WAHLPFLICHTMODUL A / 6 SWS / 15 CP	3	30
2	PFLICHTMODUL KAEE, Teil 2 / 2 SWS / 9 CP	WAHLPFLICHTMODUL B / 6 SWS / 15 CP	6	30
3	Vertiefungsphase einmalig zu einem WAHLPFLICHTMODUL / 0 SWS / 9 CP	WAHLPFLICHTMODUL C / 6 SWS / 15 CP	3	30
4	Studienabschlussphase Kolloquium / 2 SWS / 3 CP Masterarbeit / 0 SWS- / 18 CP	WAHLPFLICHTMODUL D / 6 SWS / 15 CP	3	30

Anmerkung: Die workloads im Wahlpflichtbereich und im Optionalen Bereich können in ihrem Verhältnis semesterweise variieren, sollten aber in der Summe - zusammen mit den Kreditpunkten des Pflichtbereiches - im Semester 30 Punkte ergeben.

Anhang 4

Studien- und Prüfungsleistungen

Pflichtmodul 1: Forschung und Theoriebildung in Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie					
<i>Studienleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>Summe CPs</i>
V:Einführungsvorlesung (TN)	1,5	2			
Tutorium zur Einführungsvorlesung (TN)	1,5	2			
Einführungsseminar (LN)	6	2			
Tutorium: Einf. in die Kulturtheorien (TN)	3	2			
<i>Summe Studienleistungen</i>	12	8	M.A.P.	3	15

Wahlpflichtmodul A					
<i>Studienleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>Summe CPs</i>
Seminar 1 (LN)	3	2			
Seminar 2 (LN)	3	2			
Lektürekurs (LN)	3	2			
<i>Summe</i>	9	6	M.A.P.	6	15

Wahlpflichtmodul B					
<i>Studienleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>Summe CPs</i>
Seminar 1 (LN)	3	2			
Seminar 2 (LN)	3	2			
Lektürekurs (LN)	3	2			
<i>Summe</i>	9	6	M.A.P.	6	15

Wahlpflichtmodul C					
<i>Studienleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>Summe CPs</i>
Seminar 1 (LN)	3	2			
Seminar 2 (LN)	3	2			
Lektürekurs (LN)	3	2			
<i>Summe</i>	9	6	M.A.P.	6	15

Vertiefungsphase zu einem Wahlpflichtmodul					
<i>Studienleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>Summe CPs</i>
Empirische Forschung/Selbststudium (LN)	9	0		9	9

„Freies Studium“ in anderen Fächern					
<i>Studienleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>Summe CPs</i>
Seminar 1 (LN)	3	2			
Seminar 2 (LN)	3	2			
Seminar 3 (LN)	3	2			
Seminar 4 (LN)	6	2			
<i>Summe</i>	15	8	--	--	15

Wahlpflichtmodul D					
<i>Studienleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>Summe CPs</i>
Seminar 1 (LN)	3	2			
Seminar 2 (LN)	3	2			
Lektürekurs (LN)	3	2			
<i>Summe</i>	9	6	M.A.P.	6	15

Studienabschlussphase					
<i>Studienleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>Summe CPs</i>
Kolloquium (TN)	3	2			
Summe total	3		Master-Thesis	18	21

Summe total		42			120
--------------------	--	-----------	--	--	------------

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main